



**ALBERT SCHWEITZER**  
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

---

Albert-Schweitzer-Familienwerk  
Sachsen-Anhalt e.V.

---

# Satzung

Albert-Schweitzer-Familienwerk  
Sachsen-Anhalt e.V.

# Satzung

Albert-Schweitzer-Familienwerkes Sachsen-Anhalt e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Albert - Schweitzer - Familienwerk Sachsen - Anhalt e. V." und hat seinen Sitz in Zerbst/Anhalt. Er ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 34028 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell nicht gebundene und überparteiliche Personenvereinigung, die sich im Geiste der Arbeit ALBERT SCHWEITZERS der sozialen Arbeit wie der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe widmet.

2.2 Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Gründung und Unterhaltung von dezentralen Kinderdörfern, Tageseinrichtungen, Wocheneinrichtungen und Dauereinrichtungen sowie pädagogischen Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- b) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen
- c) die Betreuung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den dafür geeigneten Einrichtungen
- d) die Betreuung von alten und behinderten Menschen in Heim- und Pflegeeinrichtungen
- e) die Schaffung und Unterhaltung weiterer zur Verfolgung der Vereinsziele geeigneter Einrichtungen und Projekte
- f) die Integration behinderter Menschen in Arbeitsprozesse.

Zur Förderung und Unterstützung der praktischen Arbeit ist der Verein ideell tätig wie durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, Präsenz in der Fachöffentlichkeit und Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Einrichtungen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Finanzierungsmittel

3.1 Die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2, Abs.1 und 2) erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen, Lotterien etc.
- c) sonstige Leistungen und Beiträge von dritten Personen
- d) Erträge aus wirtschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

### 4.2 Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

### 5.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben ideell und materiell fördert und
- b) die in der Geschäftsstelle des Vereins und den Verwaltungen der Einrichtungen zur Einsichtnahme bereitliegende Satzung anerkennt und
- c) sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet und
- d) volljährig ist.

### 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme durch Ausstellung einer Mitgliedskarte.

### 5.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

### 6.1 Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wird durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand beendet. Die Mitgliedschaft endet jeweils am Ende eines Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung bis zum 01. Dezember dem Vorstand zugegangen sein muss. Anderenfalls ist die Austrittserklärung erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

### 6.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereines schadet. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss beim Vorstand binnen 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 6.3 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung und Androhung des Ausschlusses in der zweiten Aufforderung nicht nachkommt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen den Sitzungen des Vorstandes, teilzunehmen.

Einrichtungen des Vereins können nach vorheriger Genehmigung und Terminabsprache mit dem Einrichtungsleiter besichtigt werden.

- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliederbeitrages verpflichtet, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, jedoch darf der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

- 7.3 Die Zahlung des Mitgliederbeitrages kann wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus geleistet werden.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

## § 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 5–7 Personen, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie 2–4 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorgenannten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein als Gesellschafter in Beteiligungen.

- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung von einem oder mehreren Geschäftsführern als entgeltlich tätige besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins.

- 9.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Mitarbeiter sind nicht wählbar. Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, die mit dem Verein oder Mitbewerbern in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 9.6 Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand sollte regelmäßig tagen, mindestens jedoch vierteljährlich. Über die Sitzungsleitung entscheidet der Vorstand.

9.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungs-leiter und von den Geschäftsführern unterzeichnet werden muss. Für die Protokollführung ist die Geschäftsführung zuständig.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins soweit nicht der Geschäftsführung übertragen
- b) die Einstellung, Aufgabenübertragung und Entlassung der Geschäftsführung, Verwaltungsleitung und Einrichtungsleiter
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) der Abschluss von beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften
- e) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, des Wirtschaftsplanes und etwaiger Nachträge f
- f) die Erstellung interner Richtlinien für die Vorstandsarbeit, Geschäftsführung, Verwaltungsleitung und Einrichtungsleiter sowie die Festlegung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer
- g) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben teilweise oder ganz der hauptamtlichen Geschäftsführung zu übertragen, ausgenommen davon bleiben die Unterpunkte b) und d). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10.2 Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Vergütung oder von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist zulässig. Über die Höhe einer angemessenen Vergütung oder eines Sitzungsgeldes beschließt die Mitgliederversammlung. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Alle sonstigen Aufwendungen sind damit abgegolten.

10.3 Der Vorstand haftet grundsätzlich nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz entstanden sind.

10.4 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formellen Charakter haben und den Inhalt der Satzung als solche nicht verändern.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- 11.3 Wahlen sind geheim, die Mitgliederversammlung kann einstimmig offene Wahlen beschließen.
- 11.4 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen für den Fall des § 15 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen sind in Textform durch die Post und in den Einrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- 11.7 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und den Verwaltungen der Einrichtungen zur fortdauernden Einsichtnahme der Vereinsmitglieder auszulegen und dem Vorstand zuzusenden.
- 11.8 Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - 11.8.1 der Vorstand es beantragt
  - 11.8.2 mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabschlussrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festlegung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
- e) die Wahl der Mitglieder in das Kuratorium den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren
- f) nach Vorberatung durch den Vorstand die Entscheidung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festlegung einer angemessenen Vergütung oder eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Vorstandes.
- h) die Entscheidung über die Beschwerde der Betroffenen gegen den Ausschluss als Mitglied des Vereins

12.2 Empfehlungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand müssen innerhalb von 3 Monaten behandelt werden.

## § 13 Wirtschaftsplan und Jahresabschlussrechnung

13.1 Der bzw. die Geschäftsführer legt/ legen dem Vorstand alljährlich rechtzeitig den Wirtschaftsplan und bei Bedarf auch Nachträge für das Folgejahr vor. Der Vorstand prüft und genehmigt den Wirtschaftsplan und ggf. die Nachträge. Bei Verzögerung des Beschlusses ist die Sicherstellung der normalen Geschäftstätigkeit in der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsführung geregelt.

13.2 Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das kommende Rechnungsjahr

13.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13.4 Die Geschäftsführung legt dem Vorstand binnen 6 Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vor. Die Jahresabschlussrechnung besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Jahresabschlussrechnung orientiert sich an den gesetzlichen Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften. Soweit der Vorstand es beschließt, wird die Jahresabschlussrechnung um einen Lagebericht ergänzt.

## § 14 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung

14.1 Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

14.2 Die Aufgabe der Geschäftsführung besteht in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

14.3 Der oder die Geschäftsführer werden entgeltlich beschäftigt. Näheres regelt ein Anstellungsvertrag.

## § 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 15.3 Der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat eine Sitzung des Vorstandes voranzugehen, zu welcher die Mitglieder des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe des Einberufungszweckes einzuladen sind.
- 15.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke (Steuer-Nr. 143/235/70761 beim Finanzamt München), die es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische und gemeinnützige Zwecke in Sachsen-Anhalt zu verwenden hat. Diese Vermögensverwendung bedarf vor ihrem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts zwei Liquidatoren.

## Anmerkung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einem Mann, einer Frau oder einer diversen Person ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung für den gesamten Satzungsinhalt in der entsprechenden Form.

(Neufassung, beschlossen am 26.09.2023)